

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 370/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Maria H. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],

[REDACTED] C. [REDACTED] Road, L. [REDACTED] / England,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 22. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 29. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Es liegt kein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG vor.

Das Berufungsgericht unterstellt, daß die Lebensbedingungen in den Ostarbeiterlagern für den Gesundheitsschaden der Klägerin mitursächlich waren; es verneint jedoch eine Mißachtung der Menschenrechte im Sinne des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß, weil die allein behauptete Trennung der 1940 geborenen Klägerin von den Eltern während ihres täglichen Arbeitseinsatzes eine solche Annahme nicht rechtfertigen könne. Diese Würdigung einer einzelnen das Kind treffenden Maßnahme begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Menschenrechtswidrig waren dagegen die Zwangsverschickung und das Festhalten der Familie zum Arbeitseinsatz im Reich (BGH Urt. vom 9. Juli 1970 - IX ZR 225/69 -). Ob eine dieser

- 3 -

beiden Maßnahmen nunmehr bestehende Leiden der Klägerin mitverursacht hat, ist vom Tatrichter nicht geprüft worden. Auch wenn darin ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht (§ 176 Abs. 1 BGB) zu sehen wäre, könnte wegen dieses Verfahrensfehlers allein die Revision nicht zugelassen werden (BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42; Beschluß vom 9. Juni 1970 RMZ 189/70 -).

Mai

Fuchs

